Erster Aufruf

vom 18.07.2023

gemäß der

Richtlinie über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen ("Förderrichtlinie")

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

vom 18.07.2023

Inhalt

1	Allgemeine Hinweise	1
2	Frist zur Antragseinreichung	2
3	Zuwendung	2
4	Höhe der Förderung	
5	Anforderungen an die Fördergegenstände	
6	Antragsverfahren	
7	Auswahlverfahren	
8	Auszahlung bewilligter Fördermittel	
9	Anforderungen an die Berichterstattung	
1()	Ansprechpartner	

Anhänge des Ersten Förderaufrufs

Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf

Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Anhang 3: Auswahlverfahren

Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung

1 Allgemeine Hinweise

Die in der **Förderrichtlinie** getroffenen Regelungen sind die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert. Wichtige Begriffe werden in **Anhang 1** dieses Förderaufrufs bestimmt.

Eine Übertragung der Fördermittel auf das Haushaltsjahr 2024 ist nicht möglich.

Mit diesem Förderaufruf werden die unmittelbaren Investitionskosten für Beschaffung und Errichtung folgender Anlagen gefördert:

1. stationäre Bodenstromanlagen (**Nr. 2.2.1 der Förderrichtlinie**), die zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energien betrieben werden;

- 2. mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs) (Nr. 2.2.2 der Förderrichtlinie), die zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Energien oder erneuerbarem Wasserstoff betrieben werden sowie dazugehörige Lade- und Betankungsinfrastrukturen (Nr. 2.2.3 der Förderrichtlinie) zur Sicherstellung des zuverlässigen Betriebs der e-GPUs;
- 3. mit 1. und 2. verbundene, notwendige bauliche Investitionsmaßnahmen (Nr. 5 Absatz 2 der Förderrichtlinie).

2 Frist zur Antragseinreichung

Förderanträge sind innerhalb des Zeitraums vom 28.07.2023 08:00 Uhr bis zum 31.08.2023 15:00 Uhr einzureichen.

3 Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweiligen Fördergegenstände berechnet. Eine Liste zuwendungsfähiger und nicht zuwendungsfähiger Ausgaben findet sich in **Anhang 2**.

4 Höhe der Förderung

Nr.	Art des Vorhabens	Förderhöchst- betrag	Förderhöchst- quote	Bezug
1	Beschaffung und Installation von stationären Bodenstromanlagen	15 Mio. Euro	70 %	technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers
2	Beschaffung von e- GPUs inkl. Infrastruktur	15 Mio. Euro	70 %	technologisch abgrenzbares Vorhaben an demselben Flughafen und desselben Zuwendungsempfängers
3	bauliche Investitionsmaß- nahmen als Teil eines (Gesamt-)Vorhabens aus Nr. 1 und/oder 2	6 Mio. Euro	70 %	Flughafen

Die Zuwendungsfähigkeit der jeweiligen Ausgaben bestimmt sich nach Artikel 36a der AGVO in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315.¹

5 Anforderungen an die Fördergegenstände

Es ist sicherzustellen, dass alle Fördergegenstände dem Stand der Technik entsprechen sowie die technischen Anforderungen aus dem Entwurf der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)² eingehalten werden. Es wird ausdrücklich auf die Einhaltung des Mess- und Eichrechts sowie der Preisangabenverordnung hingewiesen, sofern die Abgabe des Ladestroms gegen ein Entgelt erfolgen soll.

Bei der Beantragung von Zuwendungen der für den Betrieb von mobilen e-GPUs benötigten Lade- oder Betankungsinfrastruktur ist eine bedarfsgerechte Dimensionierung auf die im Rahmen der Förderrichtlinie zu beschaffenden Anlagen nachzuweisen.

¹ ABl. EU Nr. L 167, S. 1

² COM(2021) 559 final vom 14.07.2021.

Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nr. 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammen und darf nicht EEG-gefördert sein. Folgende Strombezugskonstellationen sind zulässig:

- a) bilanzieller Erneuerbare-Energien-Strombezug aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz auf Grundlage eines Grünstromliefervertrags, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden.
- b) Strombezug per Direktleitung aus erneuerbaren Energieanlagen (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen).
- c) Die Strombezugskonstellationen dürfen zur Abdeckung der Erneuerbare-Energien-Strombedarfe kombiniert werden.

Der für den Betankungsvorgang erforderliche Wasserstoff muss erneuerbar im Sinne von Artikel 2 Nummer 102c AGVO sein.

6 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist für Investitionsvorhaben einstufig. Über die Angaben der Nr. 7 der Förderrichtlinie hinaus sind die weiteren Informationen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die notwendigen Unterlagen der Homepage der BAV zu entnehmen:

https://bav.bund.de/DE/4_Foerderprogramme/2_Bodenstrom_Flughaefen/Bodenstrom_node.html

Anträge sind innerhalb der Frist zur Antragseinreichung nach **Nr. 2 dieses Förderaufrufs** über das elektronische Antragsportal easy-Online zu erstellen:

 $\frac{https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?m=BAV_BODENSTROM\&b=BODENSTROM_FA1\&t=AZA$

Die Antragseinreichung sowie das weitere Verwaltungsverfahren erfolgen über das Förderportal der BAV:

https://antrag-bav.gbbmdv.bund.de/web/foerderportal/

Für die zweckmäßige Nutzung des Förderportals ist eine qualifizierte elektronische Signatur notwendig.

Berücksichtigt werden kann der Antrag nur, wenn dieser

- a) vollständig und
- b) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer eigenhändigen Unterschrift versehen

ist.

Die Bewilligungsbehörde kann zu jedem Zeitpunkt der Antragsbearbeitung nach eigenem Ermessen Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung von Unterlagen gilt grundsätzlich eine Frist von zwei Wochen. Nachreichungen haben über das Förderportal der BAV zu erfolgen.

Die Anträge für Maßnahmen an demselben Belegenheitsort sind jeweils zu einem Vorhaben zusammenzufassen und gemeinsam zu stellen.

Die Vorhabenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides. Für den Vorhabenbeginn wird auf **Nr. 4.3 bis 4.5 der Förderrichtlinie** verwiesen.

7 Auswahlverfahren

Auf Grundlage von Artikel 36a AGVO wird für die beantragten Vorhaben ein wettbewerbliches Auswahlverfahren durchgeführt.

Berücksichtigt werden ausschließlich Förderanträge, deren Vorhabenbeginn (Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen des Beschaffungsprozesses) sich auf das Haushaltsjahr 2023 beziehen.

Eine ausführliche Darstellung des Auswahlverfahrens findet sich in Anhang 3 dieses Förderaufrufs.

8 Auszahlung bewilligter Fördermittel

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt im Anforderungsverfahren.

Frühester Zeitpunkt zur Einreichung einer Zahlungsanforderung ist

- entweder der rechtsverbindliche Abschluss eines Kauf-, Werk- oder Dienstvertrags
- oder das Entstehen sonstiger verbindlicher Zahlungsverpflichtungen zulasten des Zuwendungsempfängers.

In beiden Fällen muss die Verpflichtung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des bewilligten Fördervorhabens stehen.

Der Zahlungsanforderung sind zum Nachweis der entstandenen Zahlungsverpflichtung geeignete Unterlagen beizufügen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Angaben und Unterlagen nachfordern,

Auszahlungen erfolgen maximal bis zur Höhe des bewilligten Förderhöchstbetrages und/oder der oben genannten nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers.

Die Auszahlung von Fördermitteln nimmt weder die Verwendungsnachweisprüfung noch die Beurteilung der Förderfähigkeit derjenigen Ausgaben vorweg, die sich aus den nachgewiesenen Zahlungsverpflichtungen ergeben. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass überschießend ausgezahlte Fördermittel nach Festsetzung der endgültigen Fördersumme im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung zurückgefordert werden können.

Eine Auszahlung nach 2023 für diesen ersten Förderaufruf ist nicht möglich.

9 Anforderungen an die Berichterstattung

Der Zuwendungsempfänger informiert die BAV über die Inbetriebnahme der innerhalb des Förderaufrufes geförderten Anlagen zur Bodenstromversorgung inkl. der dazugehörigen Infrastruktur.

Zusätzlich ist während der Mindestbetriebsdauer der Anlagen von fünf Jahren ab Inbetriebnahme jährlich spätestens bis zum 30. April ein Jahresbericht in elektronischer Form an die BAV zu erstatten.

Das Vorgehen für die Inbetriebnahme-Meldung und das Einreichen der Jahresberichte ist im **Anhang 4** beschrieben.

10 Ansprechpartner

Die Ansprechpartner für Fragen zum Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der BAV unter der Telefonnummer 04941-602-774, über die der E-Mail-Adresse bodenstrom@bav.bund.de oder über das Förderportal zu erreichen.

Technische Fragestellungen können an die NOW GmbH per E-Mail unter <u>bodenstrom@now-gmbh.de</u> gerichtet werden.

Anhang 1: Begriffsbestimmungen für Förderrichtlinie und diesen Förderaufruf

Nr.	Begriff	Begriffsbestimmung	
1	Ausgaben	Zahlungen, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände (Zahlungsfluss) führen, an eine rechtlich selbstständige Einheit	
2	Betankungsinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e- GPU mit Wasserstoff	
3	Bodenstromanlagen	Anlagen, die Flugzeuge während der Bodenabfertigung mit der benötigten elektrischen Energie versorgen;	
4	erneuerbarer Wasserstoff	siehe Artikel 2 Nr. 102c der AGVO	
5	Flughafen	nach deutschem Recht anerkannter Verkehrsflughafen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	
6	Förderrichtlinie	Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr über Zuwendungen zur Förderung alternativer Technologien für die klima- und umweltfreundliche Versorgung von Luftfahrzeugen mit Bodenstrom an Flughäfen vom 20.07.2023	
7	Gesamtvorhaben	Vorhaben, welches sich aus mehreren Arten von Vorhaben zusammensetzt, z. B. Beschaffung von e-GPUs und dazugehörige bauliche Investitionsmaßnahmen (siehe Tabelle unter Nr. 4 dieses Förderaufrufs)	
8	Ladeinfrastruktur	Feste oder mobile Infrastruktur zur Versorgung von mobilen e- GPU mit Strom	
9	KMU	siehe Anhang I der AGVO	
10	Unternehmen in Schwierigkeiten	siehe Artikel 2 Nr. 18 (Definition) und Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c) der AGVO	

Für weitere Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 2 der AGVO verwiesen.

Anhang 2: Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

A) Zuwendungsfähige Ausgaben

1. Stationäre Bodenstromanlagen:

Förderfähig sind Ausgaben für die zur stationären Bodenstromversorgung notwendigen Hilfssysteme, insbesondere

- Frequenz- bzw. Spannungswandler für die Bordversorgung, elektrische Verteilungen und Schutzsysteme;
- notwendige Halterungen an Fluggastbrücken, Schachtbauwerke mit verschiedenen Pit-Zugängen aus der Unterflurversorgung sowie Varianten der Andienung an das Flugzeug;
- Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen, beispielsweise vom Pit zum Umformer bzw. zur Leittechnik;
- Ausbau der vorgelagerten Netzversorgung und Erschließung mit Trassen- und Leitungsbau von der Mittelspannungsversorgung bis zur jeweiligen Anlage pro Flugzeugabstellposition. Netzstationen für die Bereitstellung und Verteilung der Energie.

2. Mobile e-GPUs

Förderfähig sind Ausgaben für die zur mobilen, elektrischen Bodenstromversorgung notwendigen Hilfssysteme, insbesondere

- mobile, d. h. fahrbare Geräte (e-GPUs mit Batterie oder Brennstoffzelle) mit Umformer und deren Andieneinheiten an das Flugzeug;
- Leistungs-, Daten- und Steuerleitungen zur Gewährleistung der sicheren Stromübertragung.

3. Lade- und Betankungsinfrastrukturen für e-GPUs

Förderfähig im Bereich der Ladeinfrastrukturen sind insbesondere Ausgaben für

- Ladepunkte und Lademanagementsysteme zum Aufladen der Batterien der e-GPU;
- angepasste Stromversorgung (Netzanschluss) von vorgelagerter (Mittelspannungs-) Versorgung inkl. der Erschließung der Ladeareale mit Tiefbau und Kabeltrassen;
- Pufferspeicher als Ersatz oder Unterstützung eines Netzanschlusses, der der Stromversorgung geförderter e-GPUs dient.

Förderfähig im Bereich der Betankungsinfrastrukturen sind insbesondere Ausgaben für materielle Vermögenswerte, die mit der Errichtung der Wasserstofftankstelle verbunden sind, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Zu den materiellen Vermögenswerten gehören Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung.

B) Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Leasing, Miete und Pacht;
- Vorarbeiten, wie Planungs- und Genehmigungsleistungen, Bodenuntersuchungen;
- Erwerb von Grundstücken:
- eigene Personalkosten des Zuwendungsempfängers;
- laufende Betriebskosten der Anlagen;
- Material, welches vor Beginn des Bewilligungszeitraums angeschafft wurde.

Anhang 3: Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge für Investitionsmaßnahmen nach **Nr. 2.2 der Förderrichtlinie** erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens, für das folgende Kriterien angelegt werden:

Nr.	Kriterium	Gewicht	
1	Beitrag zur Treibhausgasreduktion (Well-to-Wheel) im Verhältnis zu den	40 %	
	beantragten Fördermitteln		
2	Beitrag zur Luftschadstoffreduktion im Verhältnis zu den beantragten	30 %	
	Fördermitteln	30 70	
2	Beitrag zur Marktaktivierung von alternativen Technologien von	10.0/	
3	Technologielieferanten aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	10 %	
4	Darstellung des technischen Gesamtkonzepts unter Angabe relevanter	10.0/	
4	Randbedingungen und Annahmen	10 %	
_	Fördereffizientes Verhältnis von beantragten Fördermitteln zur installierten	10.0/	
5	elektrischen Leistung	10 %	

Die Einhaltung der vorstehenden Kriterien ist im Rahmen des Antragsverfahrens zu plausibilisieren.

Entsprechende Betriebsdaten der konventionellen, zu substituierenden Anlagen sind bei der Antragstellung für das Jahr 2019³ auszuweisen. Die Emissionswerte nach den Kriterien Nr. 1 und 2 sind für folgende Wirkungskategorien darzustellen:

Wirkungskategorie	Beschreibung	Wert
CO ₂ -Äquivalente	Komparator für Fossilbrennstoffe für Kraftstoffe im Verkehrssektor (Well-to-Wheel) ⁴	3.572 g CO ₂ eq/l
Schwefeloxide (SO _x)	Bezugswert gemäß internationalen Standards	0,005 kg/t _{Kraftstoff}
Stickstoffoxide (NO _x) anlagenabhängig, siehe I		ţ
Feinstaubpartikel	anlagenabhängig, siehe Datenblatt	ţ

⁴ Vgl. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ("RED II"), ABl. EU Nr. L 328, S. 82.

³ 2019 ist das übliche Vergleichsjahr in Luftfahrt-Statistiken, da dort die Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht zu berücksichtigen sind.

Anhang 4: Anforderungen an die Berichterstattung

Jährlich bis spätestens zum 30. April müssen die Zuwendungsempfänger bereits realisierter Vorhaben über den Zweckbindungszeitraum für das Monitoring die benötigten Daten im Jahresbericht liefern. Der Jahresbericht hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Anzahl und Art der eingesetzten Anlagen;
- Eingesetzte Strom- bzw. Wasserstoffmengen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;
- Betriebsstunden im Bundesgebiet;
- eingesparte Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente);
- eingesparte Luftschadstoffemissionen (NOx, SOx, Partikel);
- eingesparte konventionelle Kraftstoffe;
- gemittelte Kosten für den verwendeten Strom/Wasserstoff;
- Verfügbarkeit der Anlagen;
- technische Änderungen am Fördergegenstand.